



1 ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „**Verkaufsbedingungen**“ genannt) gelten für sämtliche Verträge, Bestellungen, Lieferabrufe und sonstige Vertragserklärungen in Zusammenhang mit der Herstellung, dem Verkauf und/oder der Lieferung von Waren sowie der Erbringung von Entwicklungsleistungen und sonstigen Dienstleistungen durch die Hirschmann Automotive GmbH mit Sitz in Rankweil, Österreich, und die mit ihr Verbundenen Unternehmen (nachfolgend „**Hirschmann Automotive**“ genannt), soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge, selbst wenn sie im Einzelfall nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Die Verkaufsbedingungen gelten mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen für sämtliche Kunden von Hirschmann Automotive, das heißt für sämtliche Unternehmen, die eine Lieferung oder Leistung von Hirschmann Automotive erhalten (nachfolgend „**Kunden**“ genannt). Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle mit dem Kunden Verbundenen Unternehmen, soweit sie in den Verkaufsvorgang einbezogen sind.
- 1.3 Als „**Verbundene Unternehmen**“ gelten alle Unternehmen, die direkt oder indirekt von einer Partei kontrolliert werden, eine Partei kontrollieren, mit einer Partei unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind oder sich mit einer Partei unter einheitlicher Kontrolle befinden; wobei eine solche Kontrolle jedenfalls dann anzunehmen ist, wenn direkt oder indirekt mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte gehalten werden. Dies schließt auch alle zukünftigen Verbundenen Unternehmen der Parteien ein. Jede Partei kann jederzeit von der anderen Partei eine Liste der gegenwärtigen Verbundenen Unternehmen verlangen.
- 1.4 Die Verkaufsbedingungen gelten für die gesamte Lieferbeziehung zwischen dem Kunden und Hirschmann Automotive. Sie gelten damit auch für alle zukünftigen Lieferungen bzw. Leistungen durch Hirschmann Automotive sowie bereits abgeschlossene Verträge, selbst wenn sie im Einzelfall nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.5 Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden (unter anderem Einkaufsbedingungen, Qualitätsbedingungen, Logistikkbedingungen, Liefervorschriften) finden keine Anwendung, selbst wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden oder in Portalen, auf Formularen oder in anderen Dokumenten darauf Bezug genommen wird, selbst dann nicht, wenn Hirschmann Automotive der Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen hat. Auch wenn Hirschmann Automotive Bezug auf ein Schreiben nimmt, das Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unter keinen Umständen ist das Verhalten von Hirschmann Automotive als Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Kunden zu werten, insbesondere nicht durch allfällige Vertragserfüllungshandlungen, Stillschweigen oder die vorbehaltlose Übermittlung einer Auftragsbestätigung.
- 1.6 Hirschmann Automotive behält sich das Recht vor, diese Verkaufsbedingungen jederzeit zu ändern, wobei die neue Version ab Veröffentlichung auf der Webseite [https://www.hirschmann-](https://www.hirschmann-automotive.com/de/)

[automotive.com/de/](https://www.hirschmann-automotive.com/de/) für alle danach abgeschlossenen Verträge gilt.

2 ANGEBOT – VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Angebote von Hirschmann Automotive sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Vom Angebot abweichende Inhalte werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von Hirschmann Automotive im Rahmen der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich anerkannt werden.
- 2.3 Hirschmann Automotive behält sich das Recht vor, die Bestellung des Kunden innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens einer Woche zu prüfen und gegebenenfalls abzulehnen. Wenn die Bestellung des Kunden vom Angebot abweicht, wird dies als neues Angebot vom Kunden betrachtet, dessen Annahme sich Hirschmann Automotive ausdrücklich vorbehält.
- 2.4 Jeder Vertragsabschluss bedarf zu seiner Rechtsverbindlichkeit der Schriftform (wobei hierfür E-Mail, Fax oder EDI als die Schriftform erfüllend gelten).
- 2.5 Bestellungen des Kunden gelten als von Hirschmann Automotive angenommen und werden verbindlich, sofern Hirschmann Automotive nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung ausstellt oder eine Lieferung an den Kunden abgesandt hat bzw. die Leistung an den Kunden erbracht hat.
- 2.6 Abweichungen in der Auftragsbestätigung oder in den darin verwiesenen Dokumenten von zuvor abgegebenen Erklärungen der Parteien gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb angemessener Frist, längstens binnen fünf Kalendertagen ab Zugang der Auftragsbestätigung, ausdrücklich schriftlich widerspricht.
- 2.7 Nach Auftragsbestätigung durch Hirschmann Automotive sind Änderungen der Bestellung durch den Kunden nur mit schriftlicher Zustimmung von Hirschmann Automotive und unter Vorbehalt der Schadloshaltung möglich.
- 2.8 Die Erbringung mehrerer Leistungen über einen längeren Zeitraum hinweg begründet kein Dauerschuldverhältnis oder ein sonstiges Recht auf weitere Lieferungen bzw. Leistungen, solange dies nicht in einem von beiden Parteien unterschriebenen Vertragsdokument ausdrücklich vereinbart wird.

3 LIEFERUNG

- 3.1 Die Lieferung erfolgt FCA gemäß INCOTERMS 2020 ab dem ausliefernden Werk bzw. Lager von Hirschmann Automotive, sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart.
- 3.2 Erfüllungsort für die Lieferung bzw. Leistung ist das Werk bzw. Lager von Hirschmann Automotive. Die Gefahr geht daher mit der Bereitstellung der Lieferung am Werk oder im Lager bzw. mit Leistungserbringung durch Hirschmann Automotive auf den Kunde über. Dies gilt auch dann, wenn der Transport von Hirschmann Automotive durchgeführt oder organisiert wird.
- 3.3 Im Falle von Verlusten und Beschädigungen während des Transportes obliegt die Reklamation gegenüber dem Beförderer dem Kunden.
- 3.4 Die Lieferfrist ist mit Bereithaltung der Ware am Erfüllungsort der Lieferung gewahrt, sofern nicht abweichend vereinbart.
- 3.5 Die Lieferung erfolgt ordnungsgemäß verpackt und gekennzeichnet entsprechend den Standards von Hirschmann Automotive.

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Hirschmann Automotive Gruppe

Januar 2025



HIRSCHMANN
AUTOMOTIVE

- 3.6 Hirschmann Automotive ist dazu berechtigt, Teillieferungen durchzuführen. Teillieferungen werden sofort und getrennt in Rechnung gestellt.
- 3.7 Sofern der Kunde die von Hirschmann Automotive bereitgestellte Lieferung nicht fristgerecht abholt, behält sich Hirschmann Automotive vor, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

4 VERZUG

- 4.1 Liefertermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn sie von Hirschmann Automotive schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind. Fällt der Liefertermin auf einen Feiertag, erfolgt die Lieferung am nachfolgenden Werktag.
- 4.2 Die Einhaltung von Lieferterminen und -fristen durch Hirschmann Automotive setzt voraus, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nachkommt, insbesondere alle erforderlichen Zeichnungen, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben rechtzeitig oder zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung stellt. Werden diese Mitwirkungspflichten vom Kunde nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen angemessen und stellt somit keine Überschreitung der ursprünglich vereinbarten Liefertermine dar.
- 4.3 Werden Termine (z.B. Liefertermine, SOP-Termin etc.) auf Wunsch des Kunden verschoben, ist der Kunde verpflichtet, Hirschmann Automotive sämtliche dadurch entstandenen Schäden und Kosten zu ersetzen.
- 4.4 Bei Überschreitung der vereinbarten Liefertermine gerät Hirschmann Automotive in Verzug und hat ausschließlich die Kosten für die beschleunigte Beförderung (Sondertransportkosten) zu tragen, sofern der Kunde keine kurzfristigen Änderungen der benötigten Mengen vorgenommen hat, nachweislich einen angemessenen Sicherheitsbestand der Waren bereits aufgebraucht hat und der Verzug von Hirschmann Automotive verschuldet wurde. Im Rahmen der vorstehenden Einschränkungen haftet Hirschmann Automotive nicht für weitergehende Ansprüche, Kosten oder Schäden des Kunden.

5 HÖHERE GEWALT

- 5.1 Für den Fall, dass die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen einer Partei aufgrund eines nachgewiesenen Ereignisses höherer Gewalt (d.h. unvorhersehbare und unvermeidbare Umstände, insbesondere infolge von Naturkatastrophen, behördlichen Beschränkungen, Arbeitskämpfen, Embargos, Feuer oder ähnliche durch Naturgewalten, Energie- und Rohstoffknappheit, unvorhersehbare Transport- oder Verzollungsprobleme sowie Verzögerungen bei der Lieferung von Rohstoffen oder Zulieferteilen, Ausfälle wesentlicher Zulieferanten oder durch staatliche Stellen verursachte Umstände, die die jeweilige Partei an der eigenen Leistung in einem solchen Ausmaß hindern, dass das Ereignis höherer Gewalt – trotz vorbeugendem Risikomanagement – außerhalb der zumutbaren Einflussmöglichkeit der jeweiligen Partei liegt), so ist die jeweilige Partei für die Dauer dieses Ereignisses und im Umfang seiner Wirkung von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit.
- 5.2 Die von der höheren Gewalt betroffene Partei hat in solchen Fällen den Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu informieren und die voraussichtliche Dauer der Störung, die möglichen Auswirkungen

sowie die getroffenen Abhilfemaßnahmen bekannt zu geben.

- 5.3 Die von der höheren Gewalt betroffene Partei ist verpflichtet, ihre Leistungsfähigkeit so schnell als möglich wiederherzustellen.
- 5.4 Der Kunde bezahlt weiterhin für die Lieferungen bzw. Leistungen, die vor dem Ereignis höherer Gewalt erfolgt sind, und trägt alle anfallenden Lagerungskosten sowie Materialpreissteigerungen.
- 5.5 Sofern auf Seite von Hirschmann Automotive (bzw. auch auf Seite des Zulieferanten) Umstände höherer Gewalt eintreten, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer dieser Umstände. Hieraus entstehen für den Kunde keinerlei Entschädigungs- oder andere Ansprüche gegenüber Hirschmann Automotive.

6 PREISE UND ZAHLUNGEN

- 6.1 Die Preise verstehen sich in der im Angebot von Hirschmann Automotive ausgewiesenen Währung und beinhalten die im Angebot ausgewiesenen Nebenkosten (wie Versand, Steuern und Zölle). Etwaige nicht im Angebot ausgewiesene Nebenkosten gehen zulasten des Kunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 6.2 Sämtliche Preise basieren auf den zum Angebotszeitpunkt gegenwärtigen Prämissen. Im Falle einer wesentlichen Änderung kostenrelevanter Umstände (z.B. Erhöhung der Rohstoff-, Material-, Arbeits-, Zoll- oder Transportkosten, Änderung der technischen Anforderungen) behält sich Hirschmann Automotive das Recht vor, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen. Als wesentliche Änderung gilt dabei eine Kostensteigerung um mindestens 5 % im Vergleich zum Angebotszeitpunkt oder zur letzten Preisanpassung.
- 6.3 Die angebotenen Jahresstückzahlen bilden die Berechnungsgrundlage für die angebotenen Preise. Unterschreitet oder überschreitet die pro Kalenderjahr tatsächlich abgerufene Stückzahl die angebotene Stückzahl unter Berücksichtigung der angebotenen Flexibilität allerdings erheblich, behält sich Hirschmann Automotive das Recht vor, entsprechende Preisanpassungen, auch rückwirkend, vorzunehmen.
- 6.4 Hirschmann Automotive behält sich bei vorzeitigem Projektabbruch vor, den tatsächlich bis dahin angefallenen Aufwand sowie Entwicklungs- und Investitionskosten zum jeweiligen Restbuchwert in Rechnung zu stellen.
- 6.5 Zahlungen sind ohne jeden Abzug, unter Begleichung aller Bankspesen, an Hirschmann Automotive in der vereinbarten Währung und innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung zu leisten. Abweichende Zahlungsbedingungen oder Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Hirschmann Automotive.
- 6.6 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem Hirschmann Automotive über sie verfügen kann.
- 6.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, aufgrund von Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenansprüchen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.
- 6.8 Sollte der Kunde den vollständigen Betrag nicht zum Fälligkeitsdatum begleichen und dadurch in Zahlungsverzug geraten, so ist Hirschmann Automotive (unbeschadet aller sonstigen vertraglichen oder gesetzlichen Rechte) dazu berechtigt: (a) zukünftig Vorauszahlungen vor Lieferung zu verlangen, (b) die Lieferung jeglicher Waren aussetzen, ohne dass Hirschmann Automotive daraus gegenüber dem



Kunden eine Haftung erwächst, (c) den Vertrag mit dem Kunden zu kündigen oder von diesem zurückzutreten, (d) sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig zu stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit die geltenden gesetzliche Verzugszinsen zu verrechnen, sowie (e) weitere Kosten (insb. Inkassospesen und sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung angemessene Kosten) geltend zu machen.

- 6.9 Der Kunde darf Zahlungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Hirschmann Automotive nur zurückhalten oder mit Gegenansprüchen verrechnen, wenn diese Gegenansprüche des Kunden entweder unbestritten sind oder ihre Rechtswirksamkeit durch ein zuständiges Gericht rechtskräftig bestätigt wurde.

7 EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1 Hirschmann Automotive behält sich das Eigentum an sämtlichen von Hirschmann Automotive gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich eventueller Zinsen und Kosten vor (nachfolgend „**Vorbehaltsware**“ genannt) und ist nach eigenem Gutdünken berechtigt, diesen Eigentumsvorbehalt bis zum Erhalt der vollständigen Bezahlung bekannt zu machen und wo möglich oder erforderlich bei zuständigen in- und ausländischen Stellen anzumelden und registrieren zu lassen. Die Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird bis auf Widerruf gestattet.
- 7.2 Der Kunde tritt hiermit an Hirschmann Automotive zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware – auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde – ab und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Kunde Hirschmann Automotive die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben, alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und den Drittschuldner von der Abtretung zu benachrichtigen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der Vorbehaltsware ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von Hirschmann Automotive hinzuweisen und Hirschmann Automotive unverzüglich zu verständigen.
- 7.3 Falls das geltende Recht eines Landes, in dem sich die Ware befindet, den Eigentumsvorbehalt gemäß der vorherigen Bestimmung nicht zulässt, jedoch zugestehende andere vergleichbare Sicherungsrechte an den Waren aufrechtzuerhalten, ist Hirschmann Automotive berechtigt, diese anderen Sicherungsrechte durchzusetzen. Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eigentumsvorbehalt oder andere Sicherungsrechte zu bestätigen und aufrechtzuerhalten.

8 GEWÄHRLEISTUNG

- 8.1 Hirschmann Automotive leistet Gewähr dafür, dass die Lieferungen bzw. Leistungen von Hirschmann Automotive zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs frei von Mängeln und im Einklang mit den vereinbarten Spezifikationen sind. Eine darüber hinaus gehende Gewährleistung ist ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt Hirschmann Automotive keine Gewährleistung (a) für üblichen Verschleiß, (b) für unsachgemäße, unfachmännische, fehlerhafte oder ungeeignete Verwendung der Lieferungen bzw.

Leistungen, (c) dass die Lieferungen bzw. Leistungen allen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sämtlicher Absatzmärkte des Kunden entsprechen oder (d) sich für die vom Kunden beabsichtigte Verwendung eignen.

- 8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung bzw. Leistungserbringung. Dies gilt – sofern gesetzlich zulässig – auch für den Fall, dass der Kunde oder dessen Abnehmer einem Verbraucher Gewähr leisten muss.
- 8.3 Der Kunde hat etwaige Mängel binnen angemessener Frist – bei offenkundigen Mängeln oder Falschlieferungen längstens binnen fünf Kalendertagen nach Lieferung bzw. Leistungserbringung, bei versteckten Mängeln längstens binnen fünf Kalendertagen ab Entdeckung – ausdrücklich schriftlich gegenüber Hirschmann Automotive zu rügen, ansonsten ist die Geltendmachung von Ansprüchen aus Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus Irrtum über die Mangelfreiheit ausgeschlossen.
- 8.4 Hirschmann Automotive wird bei Vorliegen eines Mangels bzw. einer Abweichung von den vereinbarten Spezifikationen auf eigene Kosten Ersatz liefern oder Mangelbehebung vornehmen. Eine Ersatzpflicht von Hirschmann Automotive für allfällige weitere in Zusammenhang mit dem Mangel stehende Kosten, wie insbesondere Ein- und Ausbaurkosten, ist ausgeschlossen.
- 8.5 Bei den oben genannten Gewährleistungsbehelfen gilt das Prinzip der Kostenminimierung seitens des Kunden. Hirschmann Automotive wird das Recht eingeräumt, die für Hirschmann Automotive günstigste Lösung für die Behebung des Mangels zu wählen. Eine Nacherfüllung führt nicht zu einem Neubeginn der Gewährleistungsfrist.
- 8.6 Kommt Hirschmann Automotive der Gewährleistungsverpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde zur angemessenen Herabsetzung des Preises oder – bei wesentlichen Mängeln – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; dies jeweils nur bezüglich der mangelhaften Lieferung bzw. Leistung.
- 8.7 Sofern Hirschmann Automotive dem Kunden kundeneutrale Katalogteile (nachfolgend „**Standardprodukte**“ genannt) liefert, gewährleistet Hirschmann Automotive, dass diese spezifikationskonform laut technischer Beschreibung und Produktdatenblatt ausgeführt sind. Hirschmann Automotive behält sich in diesen Fällen vor, unwesentliche Änderungen ohne Einfluss auf die Funktion der Standardprodukte vorzunehmen, ohne den Kunden darüber zu informieren und ohne, dass dem Kunden daraus Gewährleistungsansprüche erwachsen. Die Vorgaben nach VDA-Band 2 sind nur für kundenspezifische Waren gültig.

9 HAFTUNG

- 9.1 Unter Vorbehalt zwingenden Rechts haftet Hirschmann Automotive für Schäden in Zusammenhang mit diesen Verkaufsbedingungen und den Lieferungen bzw. Leistungen von Hirschmann Automotive nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden und nur bis zur Höhe der vom Kunden an Hirschmann Automotive in Zusammenhang mit den betroffenen Lieferungen bzw. Leistungen bezahlten Beträge.
- 9.2 Die Haftung von Hirschmann Automotive für leichte Fahrlässigkeit, Folgeschäden und



Vermögensschäden, nicht erzielte Ersparnisse und/oder Gewinne, Zinsverluste, Betriebsunterbrechungen, Produktionsausfälle und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden und Produkthaftungsansprüche.

- 9.3 Die Haftung von Hirschmann Automotive ist außerdem ausgeschlossen, sofern (a) Hirschmann Automotive Muster nach Punkt 11 liefert, (b) der Schadenseintritt auf fehlerhafte oder unvollständige Informationen, Zeichnungen, Spezifikationen, Beistellungen oder sonstige Anweisungen des Kunden zurückzuführen ist, (c) der Kunde oder Dritte eigenmächtig Änderungen an den Lieferungen oder Leistungen vornehmen, (d) die Bedienungs-, Ein-, Ausbau- und Wartungsvorschriften von Hirschmann Automotive nicht eingehalten werden, (e) der Kunde oder Dritte die Lieferungen oder Leistungen unsachgemäß, unfachmännisch, fehlerhaft oder ungeeignet verwenden oder behandeln.
- 9.4 Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche beträgt 12 Monate ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
- 9.5 Hirschmann Automotive haftet für Schäden und Kosten in Zusammenhang mit einer gesetzlich zwingenden oder behördlich angeordneten Rückrufaktion, die durchgeführt wird, um präventiv Schäden/Gefahren für Personen zu vermeiden, nur unter der Voraussetzung, dass die Rückrufaktion nachweisbar auf die Lieferungen oder Leistungen von Hirschmann Automotive zurückzuführen ist, das Verfahren der Kostenermittlung zwischen Hirschmann Automotive und dem Kunden vereinbart wurde und diese Kosten nachweisbar beim Kunden entstanden sind.

10 UNTERLIEFERANTEN

- 10.1 Hirschmann Automotive ist berechtigt, Unterlieferanten zu beauftragen oder die Ausführung der Lieferung bzw. die Erbringung der Leistungen an Unterlieferanten zu übertragen.
- 10.2 Hirschmann Automotive hat sich ein Verschulden seiner Unterlieferanten und Unterauftragnehmer nicht zurechnen zu lassen und hat diese auch nicht zu vertreten.

11 MUSTER UND PROTOTYPEN

- 11.1 Sofern vereinbart, werden Waren individuell nach den jeweils vereinbarten Anforderungen des Kunden von Hirschmann Automotive entwickelt, hergestellt und an den Kunden geliefert. Im Rahmen dieser Entwicklungstätigkeit erstellt Hirschmann Automotive Entwicklungsmuster bzw. Prototypen der Waren (nachfolgend „Muster“ genannt). Diese Muster werden dem Kunden ausschließlich zu Zwecken der Begutachtung, der Evaluierung und/oder der Überprüfung des Entwicklungsfortschrittes zur Verfügung gestellt. Die Muster sind daher für den produktiven Einsatz, die Weiterverarbeitung durch den Kunden und den Einbau in die Erzeugnisse des Kunden sowie für eine etwaige Serienbelieferung ungeeignet. Eine solche Nutzung der Muster durch den Kunden geschieht daher auf eigene Gefahr und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Haftung von Hirschmann Automotive für eine solche Verwendung.
- 11.2 Hirschmann Automotive leistet lediglich Gewähr dafür, dass die Muster, die mit dem Kunden ausdrücklich schriftlich vereinbart und den jeweiligen Entwicklungsstufen bzw. Musterklassen entsprechenden Eigenschaften aufweisen. Darüber hinaus

übernimmt Hirschmann Automotive keine Gewährleistung für weitere Eigenschaften der Muster und/oder Haftung für Umstände, Schäden und sonstige Konsequenzen im Zusammenhang mit diesen.

12 IMMATERIALGÜTERRECHTE

- 12.1 Immaterialgüterrechte sind alle urheberrechtlich geschützten Werke einschließlich Software und Zeichnungen, Ideen, Erfindungen, Patente, Patentanmeldungen, Designs, Spezifikationen, Techniken, Entdeckungen, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Verfahren, Zusammenstellungen von Informationen, Marken, Muster, Testergebnisse, Forschungsergebnisse, Designrechte und alle ähnlichen oder gleichwertigen Formen gewerblicher oder geistiger Schutzrechte (nachfolgend „**Immaterialgüterrechte**“ genannt).
- 12.2 Sämtliche mit den Lieferungen bzw. Leistungen von Hirschmann Automotive zusammenhängende Immaterialgüterrechte sowie Immaterialgüterrechte an Zeichnungen, Konstruktionsangaben, Spezifikationen, Ideen, Know-how oder sonstige Informationen, die den Kunden von Hirschmann Automotive zur Verfügung gestellt werden, verbleiben ausschließlich bei Hirschmann Automotive. Die Immaterialgüterrechte von Hirschmann Automotive erstrecken sich auch auf die durch Verarbeitung oder Nutzung bzw. Verwertung der Immaterialgüterrechte von Hirschmann Automotive hergestellten Gegenstände.
- 12.3 Hirschmann Automotive räumt dem Kunden (nach vollständiger Bezahlung) ein nicht ausschließliches, nur an Verbundene Unternehmen und Abnehmer des Kunden übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an den in den Lieferungen bzw. Leistungen von Hirschmann Automotive verkörperten Immaterialgüterrechten ein. Der Kunde ist lediglich berechtigt, die Lieferungen bzw. Leistungen entsprechend dem Vertragszweck zu nutzen, zu verarbeiten und zu vertreiben. Der Kunde ist jedoch insbesondere nicht berechtigt, die Lieferungen bzw. Leistungen selbst zu erbringen, selbst herzustellen oder von einem Dritten erbringen bzw. herstellen zu lassen.
- 12.4 Wird eine Ware von Hirschmann Automotive auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, hat der Kunde Hirschmann Automotive bei allfälliger Verletzung von Immaterialgüterrechten schad- und klaglos zu halten und auf Wunsch von Hirschmann Automotive den entsprechenden Verfahren auf eigene Kosten beizutreten und den Prozess zu Gunsten von Hirschmann Automotive zu führen.

13 GEHEIMHALTUNG

- 13.1 Die Parteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen, technischen oder sonstigen Informationen, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden (nachfolgend „**Vertrauliche Informationen**“ genannt), auf unbestimmte Zeit geheim zu halten, ausschließlich zum Zweck der Zusammenarbeit zu verwenden, nicht zum eigenen Vorteil zu nutzen und weder Dritten offenzulegen noch für Kooperationen mit Dritten zu verwenden.
- 13.2 Die Parteien haben ihre Mitarbeiter, Unterlieferanten und etwaige weitere in die Geschäftsbeziehung involvierte Parteien entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.



- 13.3 Hirschmann Automotive kann Unterlagen und Gegenstände mit Vertraulichen Informationen jederzeit herausverlangen.

14 INSOLVENZ

Wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden oder ein außergerichtliches Ausgleichsverfahren beantragt oder ist der Kunde aufgrund einer Verschlechterung in seinen Vermögensverhältnissen nicht mehr zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung in der Lage, so ist Hirschmann Automotive berechtigt, vom nicht erfüllten Teil des Vertrages folgenlos zurückzutreten.

15 EXPORTKONTROLLE

- 15.1 Hirschmann Automotive und der Kunde sind verpflichtet, sämtliche geltende nationale und internationale Vorschriften für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen sowie Software, Technologien und Informationen einzuhalten. Dazu zählen insbesondere die jeweils geltenden Exportkontrollbestimmungen, Handelsbeschränkungen, Embargos, Sanktionslisten und andere einschlägige Regelungen. Der Kunde sichert zu, dass durch die Lieferungen bzw. Leistungen von Hirschmann Automotive an den Kunden und seine Verbundenen Unternehmen keine geltenden Handelsbeschränkungen oder Exportkontrollbestimmungen verletzt werden. Darüber hinaus erklärt und garantiert der Kunde, dass er (a) nicht auf einer nationalen oder internationalen Sanktionsliste aufgeführt ist und (b) die gelieferten Waren, Dienstleistungen sowie Software, Technologien und Informationen nicht für Zwecke verwendet werden, die im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von nuklearen, biologischen oder chemischen Waffen oder mit ballistischen Raketen systemen stehen.
- 15.2 Der Kunde wird die Produkte von Hirschmann Automotive weder direkt noch indirekt verwenden, liefern, verkaufen, exportieren, re-exportieren, erwerben oder anderweitig übertragen, wenn dies für oder an einen verbotenen oder eingeschränkten Endverwendungszweck, Endnutzer, Bestimmungsort oder bestimmte eingeschränkte Drittländer (insbesondere Russland und Weißrussland) erfolgt oder gegen geltende Handelsbeschränkungen und Exportkontrollbestimmungen verstößt.
- 15.3 Der Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck dieser Bedingungen nicht durch Dritte in der weiteren Vertriebskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird. Darüber hinaus hat der Kunde einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verstöße durch Dritte in der weiteren Vertriebskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck dieser Bedingungen vereiteln würden.
- 15.4 Verstöße gegen Handelsbeschränkungen und/oder Exportkontrollvorschriften durch den Kunden stellen einen wesentlichen Verstoß gegen diese Verkaufsbedingungen dar und Hirschmann Automotive behält sich (auch bei Verdacht auf Verstöße) das Recht vor, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (a) die Stornierung von Aufträgen des Kunden, (b) die Beendigung der jeweiligen Verträge ohne jegliche Haftung und (c) die Geltendmachung von Ersatz für alle Schäden,

Kosten, Aufwendungen, Bußgelder, Ansprüche Dritter und sonstiger Nachteile, die Hirschmann Automotive entstehen.

- 15.5 Erhält der Kunde Kenntnis von einem Verstoß gegen Handelsbeschränkungen und/oder Exportkontrollvorschriften, ist er verpflichtet, Hirschmann Automotive unverzüglich schriftlich zu informieren sowie die zuständigen Behörden unverzüglich zu benachrichtigen. Darüber hinaus wird der Kunde Hirschmann Automotive unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung dieser Bedingungen informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck dieser Bedingungen vereiteln könnten.

16 GERICHTSSTAND – ANWENDBARES RECHT

- 16.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit sämtlichen Lieferungen bzw. Leistungen von Hirschmann Automotive, mit sämtlichen zwischen Hirschmann Automotive und dem Kunden abgeschlossenen Verträgen und mit diesen Verkaufsbedingungen ist der eingetragene Geschäftssitz der jeweiligen Gesellschaft der Hirschmann Automotive Gruppe, die den betroffenen Vertrag mit dem Kunden abgeschlossen hat, sofern nicht abweichend vereinbart. Hirschmann Automotive ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden auch an dessen Geschäftssitz geltend zu machen.
- 16.2 Sofern nicht abweichend vereinbart, gilt für die Beziehung zwischen dem Kunden und Hirschmann Automotive ausschließlich das Recht am eingetragenen Geschäftssitz der jeweiligen Gesellschaft der Hirschmann Automotive Gruppe, die den betroffenen Vertrag mit dem Kunden abgeschlossen hat, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).

17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 17.1 Falls diese Verkaufsbedingungen in andere Sprachen übersetzt werden, ist die englische Fassung maßgebend.
- 17.2 Diese Verkaufsbedingungen begründen weder zwischen den Parteien noch zwischen ihren Mitarbeitern und Subunternehmern, die als unabhängige Parteien handeln, ein Arbeitsverhältnis. Die Parteien sind unabhängig und keine der Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen gilt als Joint Venture oder Agentur, Mandat oder Arbeitgeberverhältnis zwischen ihnen.
- 17.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesen Verkaufsbedingungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Hirschmann Automotive weder ganz noch teilweise abzutreten. Hirschmann Automotive ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten ganz oder teilweise abzutreten.
- 17.4 Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Verkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sowie von Hirschmann Automotive und vom Lieferanten unterschrieben werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- 17.5 Falls einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein sollten, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt. Dies gilt auch für allfällige Lücken.